



**Einleitung – Der lange Weg der Rehabilitierung.** „Nach den Grundsätzen des Völkerrechts bin ich sogar verpflichtet, auch ohne meine Glaubensüberzeugung, totalen Staaten dieser Art und auch in diesem Falle Widerstand zu leisten.“<sup>1</sup> Dieses Zitat des Zeugen Jehovas Herbert Steinadler ist auf einer Tafel der Wanderausstellung

„Was damals Recht war...“ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ zu lesen, die im Januar 2009 im Kieler Landtag gezeigt wurde und 2012 in Flensburg gastiert. Herbert Steinadler schrieb in den 1960er Jahren Justizgeschichte, aber nicht als jemand, der einen Sieg als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vor Gericht errang, sondern als erneutes Opfer bundesdeutscher Rechtsprechung in Wiedergutmachungsverfahren. Nach dem Tod Herbert Steinadlers führten im Frühjahr 1963 die Erben den Prozess um Anerkennung als Opfer der Militärjustiz vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht weiter und erhielten Recht. Das beklagte Hamburger Amt für Wiedergutmachung ging in Revision vor den Bundesgerichtshof. Der oberste Gerichtshof urteilte über den Sachverhalt der Kriegsdienstverweigerung im Zweiten Weltkrieg und die damit verbundene Bestrafung: „Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Bestrafung des Erblassers eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme war, unentschieden gelassen. Sie ist zu verneinen. Als rechtliche Grundlage für diese Bestrafung kam nur die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung [...] in Betracht. Demnach wurde derjenige, der es unternahm, sich der Erfüllung des Wehrdienstes ganz oder teilweise zu entziehen, mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder

**Marcus Herrberger: „Die Frage, ob die Bestrafung eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme war, ist zu verneinen.“**

Zum Kampf um Rehabilitierung und Wiedergutmachung von verfolgten Kriegsdienstverweigerern des Zweiten Weltkriegs in Norddeutschland

<sup>1</sup> Baumann, Ulrich/Koch, Magnus/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hg.) „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 227.



Herbert Steinadler auf einer Tafel der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“, gezeigt im Kieler Landtag, Januar 2009. Foto: Marcus Herrberger.

Gefängnis bestraft. Es läßt sich nicht sagen, daß diese Vorschrift sich eindeutig als Ausdruck und Ausfluß einer rechtsstaatswidrigen Ordnung gekennzeichnet und sich darum – gemessen an letzten für eine Rechtsgemeinschaft verbindlichen Grundnormen – als Unrechtsnorm dargestellt habe, der ein an solchen unverrückbaren Normen orientiertes Denken und Empfinden auch zur Zeit der NS-Herrschaft die Geltung habe absprechen dürfen und müssen. Diese Folgerung würde bedeuten, daß Richter, die seinerzeit auf Grund dieser Norm Strafen verhängt haben, damit in jedem Falle nicht Recht gesprochen, sondern schlechthin Unrecht verübt hätten.“ Wenige Absätze weiter stellten die Bundesrichter fest: „Demgemäß ist auch, soweit ersichtlich, den hier in Betracht kommenden Bestimmungen der KS-StVO der Charakter der Rechtsstaatlichkeit bisher in der Rechtsprechung nirgends abgesprochen worden [...]“<sup>2</sup>

Ein Gesetz, durch das Tausende mit „Willkürurteilen“ ihr Leben verloren, sollte kein Unrecht gewesen sein? Selbst eine Rechtsstaatlichkeit dieses Gesetzes wurde nicht in Frage gestellt. Man berief sich dabei auf mehrere Nachkriegsurteile in Streitfällen zur Wiedergutmachung von Zeugen Jehovas. Mehr als 50 Jahre hielt sich diese Rechtsprechung und sorgte dafür, dass den Verurteilten der Wehrmachtjustiz, vor allem den Kriegsdienstverweigerern und deren Angehörigen, eine angemessene Versorgung, aber auch die Anerkennung versagt blieb. Lediglich Ausnahmefälle einiger weniger Richter sind dokumentiert. Obwohl es im Bundesentschädigungsgesetz von 1953 heißt: „In Anerkennung der Tatsache [...], daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens Willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war [...]“<sup>3</sup>, dauerte es 50 Jahre, bis es zu einer Anerkennung der Opfer der Militärjustiz kam. Im Jahr 2002 beschloss der Deutsche Bundestag eine endgültige Regelung für die Aufhebung von Urteilen der Wehrmachtgerichte und 2009 schließlich auch der wegen ‚Kriegsverrats‘ Verurteilten.

Die 2007 konzipierte Wanderausstellung, in der auch auf den Kampf Herbert Steinadlers hingewiesen wird, ist ein Teil der späten Genugtuung für die Opfer der NS-Militärjustiz. Allerdings mit einem Wermutstropfen: Die meisten von ihnen erlebten diese öffentliche Würdigung nicht mehr. Allenfalls für die Angehörigen, die vielfach mitlitten, wenn ihren Männern, Vätern und Söhnen die Wiedergutmachung und Rehabilitierung versagt blieb oder ihnen auf Grund ihrer Vergangenheit Steine in den Weg gelegt wurden, ist dies eine späte öffentliche Anerkennung. Bis heute wird das Thema aber weiterhin kontrovers diskutiert und eine Rehabilitierung im Sinne von „Wiederherstellung des Ansehens“ oder „Wiedereinsetzung in frühere Rechte“ ist erst spät erfolgt, wenn man bei den gesetzlichen Maßnahmen überhaupt von diesen Wirkungen, besonders wenn es vollstreckte Todesurteile betrifft, sprechen kann.

Kurz nach dem Krieg sprach man vielfach mit Hochachtung von Kriegsdienstverweigerern, die ihr Leben für ihre Überzeugung ge-

<sup>2</sup> Bundesgerichtshof, IV ZR 236/63, vom 24. Juni 1964, S. 4, 6; Kopie im Besitz des Verfassers.

<sup>3</sup> Präambel zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18.9.1953.

lassen hatten. Straßen wurden nach ihnen benannt und auch in Ausstellungen fanden sie eine entsprechende Würdigung.<sup>4</sup> Die „Väter des Grundgesetzes“ nahmen den Blutzoll der Zeugen Jehovas zum Anlass, im Grundgesetz den Artikel 4 zu verankern, der jedem das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes unter Berufung auf das Gewissen einräumt.<sup>5</sup> Später verstummte diese allgemeine Bewunderung für den Glaubensmut. Zahlreiche ehemalige Kriegs- und Sonderrichter waren wieder in führende Positionen in Verwaltung und Justiz gelangt, und saßen in Wiedergutmachungsämtern und waren an Land- und Oberlandesgerichten tätig, um Entschädigungsanträge und Klagen zu bearbeiten. Manche ehemals Verfolgte und auch Hinterbliebene von Hingerichteten strebten bereits kurz nach dem Krieg eine Aufhebung der Urteile an. Die dazu durch die Militärregierung erlassenen Gesetze waren uneinheitlich und in ihrem Ansatz sehr unterschiedlich, so dass es auch hier den Betroffenen nicht leicht gemacht wurde. Noch schwieriger war es, für die Verfolgung durch die NS-Militärjustiz eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zu erhalten. Erst 1997 gewährte man in einer „abschließenden Regelung“ den Betroffenen und deren nahen Angehörigen eine einmalige Entschädigung. All diesen Aspekten soll im Folgenden nachgegangen werden.

**Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Deutschland nach 1945.** Im September 1996 erklärte die Kieler Staatsanwaltschaft auf Antrag einer Landtagsabgeordneten das Urteil gegen den 1944 zum Tode verurteilten Oberleutnant zur See Oskar Kusch für aufgehoben. Rechtliche Grundlage war die „Straffreiheitsverordnung“ der Britischen Zone vom 3. Juni 1947. Man bezog sich dabei auf den § 1 der Verordnung, der Straffreiheit vorsah für Handlungen, die aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden waren.<sup>6</sup> Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufhebung von NS-Urteilen waren in den verschiedenen Zonen der Militärregierung unterschiedlich geregelt worden. Für Gerd Nettersheim stellten sich die gesetzlichen Regelungen als „ein buntscheckiger mit Löchern durchsetzter Flickenteppich“ dar, die „wegen ihrer Unübersichtlichkeit nur für Experten zugänglich, von der Rechtswissenschaft ignoriert, seitens der Opfer bzw. ihrer Hinterbliebenen nur zurückhaltend in Anspruch genommen [...] ein Schattendasein“ fristeten.<sup>7</sup> In der britischen Zone, die die späteren Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen einschloss, war zum einen eine unmittelbare Aufhebung solcher Urteile vorgesehen. Voraussetzung war, dass es sich um rein politisch motivierte Taten gehandelt hatte, die „nicht aus Eigennutz“ begangen worden waren. Das nachzuweisen, dürfte den Kreis der berechtigten Personen stark eingeschränkt haben. Eine zweite Säule war die Aufhebung im Antragsverfahren. Dies bedeutete nicht, wie in der amerikanischen Zone gesetzlich geregelt, eine generelle Aufhebung des Unrechtsurteils, sondern lediglich die „Aufhebung der Strafe“. Es handelte sich dabei also um eine Art „Amnestie“, bei der das Urteil weiterhin Bestand hatte. Dass

<sup>4</sup> So z.B. eine im Hamburger Museum für Völkerkunde von September bis Oktober 1947 gezeigte Ausstellung mit dem Titel „Kampf und Opfer der Zeugen Jehovas“ (Bundesarchiv, SAPMO, BY5/V279/14) oder die Ost-Berliner Ausstellung: „Das andere Deutschland – Der Widerstand gegen den Faschismus in Deutschland“, die 1948 in verschiedenen Städten gezeigt wurde (Bundesarchiv, SAPMO, ZPA, V278/2/8).

<sup>5</sup> Schmidt, Horst: Der Tod kam immer montags. Verfolgt als Kriegsdienstverweigerer im Nationalsozialismus, hg. von Hans Hesse, Essen 2003, S. 138.

<sup>6</sup> Walle, Heinrich: Marineoffiziere im Widerstand gegen Hitler, in: Rahn, Werner (Hg.): Deutsche Marinen im Wandel, München 2005, S. 500.

<sup>7</sup> Nettersheim, Gerd J.: Die Aufhebung von Unrechtsurteilen der NS-Strafjustiz. Ein langes Kapitel der Vergangenheitsbewältigung, in: Hanack, Ernst-Walter u.a.: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Berlin 2002, S. 934. Vgl. auch: Fikentscher, Wolfgang/Koch, Rainer: Strafrechtliche Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 1-2, 1983, S. 12-15, wo am Beispiel der Verfahren gegen Mitglieder der „Weißen Rose“ die Schwierigkeiten bei der Urteilsaufhebung in den verschiedenen Ländern deutlich gemacht werden.

Abbildung rechts:

Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) von 1938, Todesstrafe als Regelstrafe für „Wehrkraftzersetzung“ – bis 1998 kein nationalsozialistisches Unrecht. Quelle: Reichsgesetzblatt, Privatbesitz.

dies als eine Aufhebung zweiter Klasse empfunden wurde, ist nur allzu verständlich.<sup>8</sup> Es sollte an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass eine Aufhebung des Urteils oder der Strafe nicht automatisch einen Anspruch auf Entschädigung oder Wiedergutmachung begründete. Aber umgekehrt konnte in Zweifelsfällen die Aufhebung oder Änderung des Urteils für einen Entschädigungsanspruch zur Voraussetzung gemacht werden.<sup>9</sup>

Bei einer Recherche zu den Fällen der Kriegsdienstverweigerer, größtenteils handelt es sich um Angehörige der Zeugen Jehovas (auch als Ernste Bibelforscher bekannt), konnten lediglich rund 100 Wiedergutmachungsverfahren ausfindig gemacht werden (bei rund 500 nachgewiesenen Verurteilten), die sich auf Personen aus ganz Deutschland beziehen. Zahlreiche Wiedergutmachungsakten unterliegen in den Staatsarchiven noch Schutzfristen und waren nicht zugänglich. In 24 Fällen der aufgefundenen Verfahren wird ein Antrag auf Aufhebung des Urteils erwähnt, der in fünf Fällen sogar abgelehnt wurde. Drei Betroffene beziehungsweise deren Hinterbliebene lebten zum Zeitpunkt der Antragstellung in der DDR, ein Fall aus Nordrhein-Westfalen ging von 1946 bis 1953 durch mehrere Instanzen der Gerichte und wurde schließlich im Revisionsverfahren abgelehnt. Der Zeuge Jehovas war als Fahnenflüchtiger noch am 30. April 1945 von einem Standgericht zum Tode verurteilt und erschossen worden.<sup>10</sup> In den Akten findet sich auch ein zum Tode verurteilter und hingerichteter Zeuge Jehovas aus Schleswig-Holstein, der 1958 auf Antrag der Eltern rehabilitiert wurde.<sup>11</sup> Bereits im Mai 1954 hatte das Landgericht Itzehoe zwei kriegsgerichtliche Todesurteile gegen die Söhne eines nach 1945 in Schleswig-Holstein ansässig gewordenen Ehepaares aufgehoben. Der Beschluss erfolgte laut Akte aufgrund der Straffreiheitsverordnung von 1947. Bei der Entschädigungsfrage waren die Eltern allerdings nur teilweise erfolgreich.<sup>12</sup> In Oldenburg, mit der gleichen Rechtslage wie in Schleswig-Holstein, hob die Staatsanwaltschaft 1949 drei über den Ehemann der Antragstellerin verhängte militärgerichtliche Urteile auf.<sup>13</sup> Die Hoffnung der Witwe auf Entschädigung blieb jedoch unerfüllt, wie die Akten des mehrjährigen Prozesses belegen, ebenso wie in einem weiteren ähnlich gelagerten Fall aus dem Oldenburger Land. Die Witwe verfolgte ihre Ansprüche allerdings erfolglos bis vor den Bundesgerichtshof. Bei beiden Antragstellerinnen handelte es sich um ehemals in Schlesien ansässige Frauen.

Es dauerte Jahrzehnte, bis sich der Gesetzgeber durchrang, eine Möglichkeit zur Aufhebung aller von der NS-Militärjustiz verhängten Urteile zu schaffen. Am 28. Mai 1998 – 53 Jahre nach Kriegsende – beschloss der Deutsche Bundestag mit dem „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ (NS-AufhG) eine Regelung, die diesem Umstand gerecht werden sollte.<sup>14</sup> In einer Anlage zum Gesetz waren alle die NS-Gesetze und Verordnungen aufgeführt, auf deren Grundlage Unrechtsurteile gesprochen worden waren und die damit nun keine

**8** Ebd., S. 936.

**9** § 44 BEG.

**10** Geschichtsarchiv der Zeugen Jehovas in Deutschland (GAZJ), Willi Rahde, Entschädigungsunterlagen.

**11** GAZJ, (Werner Meetz).

**12** Landesarchiv Schleswig (LAS), Abt. 761, Nr. 16035, Gustav und Emma Auschner, Entschädigungsverfahren, Teilbescheid vom 21. Juli 1954

**13** GAZJ (Heinrich Kudlocz); GAZJ (Gustav Henke) und Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (HSTA Hann), Nds. 100 Acc. 2003/027 Nr. 316.

**14** Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 28. Mai 1998, Bundestags-Drucksache 13/10013; Gesetz vom 25. August 1998, BGBl. I S. 2501.

führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) Keine Freischärler sind:

1. Angehörige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer üblichen Tarnung bedienen,
2. Angehörige der Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
  - a) jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
  - b) sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
  - c) sie die Waffen offen führen und
  - d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten,
3. die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2a und b zusammenzuschließen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

#### § 4

#### Zu widerhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.

(2) In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

#### § 5

#### Zersekung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersekung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersekern sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersekung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht

oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneskucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

#### § 6

#### Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

I. Die §§ 64, 67, 70 des Militärstrafgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

#### „§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Tag abwesend ist, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrestes ermäßigt werden.

#### § 67

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die unbefugte Abwesenheit länger als drei Tage dauert.

#### § 70

Bei Fahnenflucht ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.“

II. Die §§ 71, 78, 81, 82, 83, 99 und 100 des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden (vgl. § 5).

#### § 7

#### Einschränkung der Dienstentlassung

(1) Die Ehrenstrafe der Dienstentlassung gegen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im wehrpflichtigen Alter fällt weg. Statt dessen wird erkannt:

1. gegen Offiziere und Unteroffiziere auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust);
2. gegen Mannschaften auf Verlust eines höheren Dienstgrades.

(2) § 23 Abs. 1 b und c des Wehrgesetzes tritt außer Kraft.

(3) Gegen ausländische Offiziere und Kriegsgefangene kann nicht auf Rangverlust oder Verlust eines höheren Dienstgrades erkannt werden.

Drucksache 481/98

**Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der  
Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen  
Erbgesundheitsgerichte**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile  
in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

§ 1

Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren werden eingestellt.

Gesetzesentwurf zum NS-Aufhebungsgesetz von 1998. Quelle: Deutscher Bundestag.

Rechtskraft mehr besitzen sollten. Aufgeführt war auch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), auf deren Grundlage Wehrdienstverweigerer zum Tode verurteilt worden waren. Ausgenommen hatte man allerdings die Vorschriften des Militärstrafrechts, in denen die Delikte Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und andere militärische Delikte festgeschrieben waren. Für diese Fälle war eine Einzelfallprüfung vorgesehen, um das Strafurteil aufheben zu können. Die überlebenden Opfer der Militärjustiz empfanden dies als eine unzumutbare juristische Situation. Wieder sollten sie ihre Unschuld beweisen müssen und das größtenteils ohne entsprechende Dokumente. Auch Zeugen Jehovas und andere Wehrdienstverweigerer betraf dies zum Teil, da nicht in jedem Fall eine Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“ nach der KSSVO erfolgt war, sondern auch Urteile wegen Fahnenflucht gefällt worden waren. Erst vier Jahre später, im Mai 2002, passte der Gesetzgeber diese Situation dem

Rechtsempfinden der Opfer und deren Angehöriger an und sorgte durch eine Ergänzung des Gesetzes auch für eine pauschale Aufhebung der Urteile, die aufgrund von Fahnenflucht ergangen worden waren.<sup>15</sup>

Ein noch anderes Bild ergibt sich bei der Frage der Wiedergutmachung und Entschädigung. Bereits 1949 wurde ein zoneneinheitliches Gesetz zur Wiedergutmachung erlassen und wenige Jahre später trat das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz in Kraft, das 1956 rückwirkend durch das „Bundesentschädigungsgesetz“ (BEG) ersetzt wurde. Die Opfer der NS-Militärjustiz gingen dabei aber in der Regel leer aus. Das Landessozialgericht Schleswig hatte am 1. Juli 1954 im Fall eines Fahnenflüchtigen geurteilt, dass bei Beachtung der militärgerichtlichen Verfahrensvorschriften nicht von einem „offensichtlichen Unrecht“ im Urteil gesprochen werden könne.<sup>16</sup> Erst Jahrzehnte später trat ein Wandel ein und durch die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ging man nun davon aus, dass eine „tatsächliche Vermutung im Sinne eines Anscheinsbeweises für Unrecht im Strafmaß“ vorliegt, wenn ein Militärgericht ein Todesurteil ausgesprochen hatte und sich aus dem Einzelfall nicht etwas anderes ergibt.<sup>17</sup> Es war damit möglich, Leistungen nach den Härterichtlinien des „Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes“ (AKG) zu erhalten. Die vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Bilanz zeigt jedoch die Realität in der Umsetzung. Nach den AKG-Härterichtlinien wurden bis 2007 aufgrund einer Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung 301 Anträge gestellt, von denen 79 positiv entschieden wurden. Wegen Wehrdienstverweigerung Verurteilte stellten in 60 Fällen Anträge auf Einmal-Leistungen, von denen acht Fälle positiv entschieden wurden. Für Laufende Leistungen wurden 27 Anträge von Verurteilten wegen Wehrkraftzersetzung gestellt und davon fünf positiv entschieden. Im Fall der Wehrdienstverweigerer waren es zwei Anträge auf Laufende Leistungen, die beide abgelehnt wurden.<sup>18</sup>

Im Jahr 1997 entschloss sich der Deutsche Bundestag dazu, der Bundesregierung vorzuschlagen, eine einmalige, abschließende Leistung von 7500 DM an Opfer der NS-Militärjustiz und deren nahe Angehörige zu zahlen. Dem lag nun die Auffassung zu Grunde, dass die von der Wehrmachtjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstverweigerung gefällten Urteile Unrecht gewesen waren. Bis Februar 1998 hatten 665 Betroffene und 345 Hinterbliebene einen Antrag gestellt.<sup>19</sup> Nach einem vereinfachten Verfahren wurde an etwas mehr als 500 Personen diese Leistung gezahlt.<sup>20</sup> Soweit bislang bekannt ist, erhielt nur ein Zeuge Jehovas diese einmalige Entschädigung. Walter Schmidt<sup>21</sup> (Jahrgang 1920) war am 11. Mai 1945 aus dem Jugendgefängnis Neumünster befreit worden. Wenige Wochen nach Kriegsbeginn hatte man den damals 19-Jährigen zur Wehrmacht einberufen. Da es sein Gewissen als Zeuge Jehovas nicht zuließ Wehrdienst zu leisten, wurde er in Berlin vor das Reichskriegsgericht (RKG) gestellt und zum Tode verurteilt. Aufgrund seiner Jugend bescheinigte ihm ein medizinischer Gutach-

**15** Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2714.

**16** Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, begr. von Hermann Breithaupt, 1955, S. 88.

**17** Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht, Regelung zur Wiedergutmachung. Berlin, Stand: Dezember 2009, S. 31.

**18** Ebd., S. 45, 46.

**19** Deutscher Bundestag, WIB, Heft 5/31.03.98, unter: <http://www.bundestag.de/aktuell/wib98/598137.htm> (10.02.1999).

**20** BMF, Entschädigung von NS-Unrecht, a.a.O., S. 33.

**21** Slupina, Wolfram: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi. Die Doppelverfolgung der Zeugen Jehovas unter dem NS- und dem SED-Regime, in: Besier, Gerhard/Vollnhals, Clemens (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 258ff.

## **Erlaß**

### **des Bundesministeriums der Finanzen zur abschließenden Regelung der Re- habilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges auf- grund der Tatbestände Wehrkraftzer- setzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten**

Vom 17. Dezember 1997  
(BAnz. vom 6.1.1998, S. 41)

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden Zehntausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, Kriegsdienstverweigerung“ oder „Fahnenflucht“. Tausende von Ihnen wurden hingerichtet..

#### Nr. 1

- (1) Verurteilungen wegen der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienstverweigerung“ oder „Fahnenflucht“ waren aus heutiger Sicht bei Anwendung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht. Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auch heute strafbares Unrecht wäre. Mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist unmöglich.
- (2) Antragsberechtigt ist, wer nach dem 1. September 1939 aufgrund der v.g. Tatbestände verurteilt worden ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein eingeleitetes Verfahren zu einer Verurteilung oder zu einer Versetzung in eine sogenannte Bewährungseinheit geführt hat. Ist der nach Satz 1 Berechtigte verstorben, so ist das Entschädigungsverfahren zugunsten seines hinterbliebenen Ehegatten oder ersatzweise seiner Kinder fortzusetzen.
- (3) Der Antragsteller muß deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes sein. Die Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller in die Abkommen über die Entschädigung von Zwangsrekrutierten einbezogen ist.

- (4) Die Oberfinanzdirektion hat wegen der vom Antragsteller behaupteten Verurteilung präsen- te Beweismittel beizuziehen. Ansonsten sind die Voraussetzungen vom Berechtigten glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.

#### Nr. 2

- (1) Dem Berechtigten wird eine einmalige Leistung von 7.500 DM gewährt.
- (2) Die einmalige Leistung darf nicht zur Minderung von Einkünften führen, auf die der Berechtigte einen gesetzlichen Anspruch hat. Eine Anrechnung auf andere gesetzliche und außergesetzliche Wiedergutmachungsleistungen findet nicht statt.
- (3) Im übrigen gelten für die Opfer und ihre Hinterbliebenen weiterhin die Regelungen der AKG-Härterichtlinien vom 7. März 1988, zuletzt geändert am 13. Dezember 1990 (BAnz. vom 19. Dezember 1990)

#### Nr. 3

Die einmalige Leistung ist persönlicher Natur.

#### Nr. 4

- (1) Die Leistung nach Nr. 2 (1) wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Oberfinanzdirektion Köln\* zu richten.
- (2) Der Antrag nach Nr. 2 (1) ist bis spätestens 31. Dezember 1998 zu stellen (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist gilt auch dann als gewährt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer nach dieser Vorschrift unzuständigen Behörde gestellt oder bei Gericht geltend gemacht worden ist.

#### Nr. 5

Unberührt bleiben die Tatbestände der §§ 6 und 7 BEG. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzufordern.

\*Anschrift: Riehler Platz 2  
50668 Köln



ter, dass er sich offensichtlich nicht der Tragweite seiner Handlung bewusst gewesen sei. Die Vollstreckung des Urteils wurde ausgesetzt und es kam zu zwei weiteren Verhandlungen, in deren Ergebnis Walter Schmidt im August 1940 zu einer 5-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, die er in verschiedenen Gefangenenanstalten verbüßte. Nach der Befreiung 1945 verließ er Schleswig-Holstein und begab sich nach Thüringen auf die Suche nach seinen Angehörigen. Er ließ sich wenig später in Gotha nieder. Die zuständigen Behörden anerkannten Walter Schmidt zunächst als „Kämpfer gegen den Faschismus“, stuften ihn später allerdings in die „niedrigere“, mit weniger Privilegien verbundene Kategorie eines „Opfers des Faschismus“ ein.<sup>22</sup> Die DDR-Behörden hatten 1949 die Richtlinien für Verfolgte grundsätzlich überarbeitet und man begann alle Anspruchsberechtigten nochmals zu überprüfen. Insbesondere wurde auch bei Opfern der NS-Militärjustiz das „politische Wohlverhalten“ nach 1945 bewertet. Dabei verloren viele Opfer ihren Status. Da Zeugen Jehovas 1950 erneut in das Visier der Staatssicherheit gerieten und später ihre Tätigkeit sogar verboten wurde, aberkannte man den meisten den Status als „Opfer des Faschismus“.<sup>23</sup> Auch Walter Schmidt und seine Ehefrau wurden nach dem Verbot verhaftet und im November 1950 in Erfurt vor Gericht gestellt, unter anderem wegen der absurden Vorwürfe der „Spionage, Boykotthetze, antisowjetischer und antidemokratischer Propaganda und Kriegshetze“. Nach einer mehrjährigen Zuchthausstrafe gelangte Schmidt 1956 in die Bundesrepublik. Das Oberlandesgericht Stuttgart erklärte auf seinen Antrag hin das DDR-Urteil für rechtswidrig, das Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe hingegen lehnte 1959 seinen Antrag auf Entschädigung für das unter dem NS-Regime erlittene Unrecht als Wehrdienstverweigerer ab. In der Begründung hieß es unter anderem: „Dem Verlangen konnte jedoch nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus noch aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, wie es § 1 BEG zur Rechtfertigung des Entschädigungsanspruchs verlangt. [...] Er ist auch nicht wegen seiner religiösen Überzeugung oder Weltanschauung aus dem Gedankengut der ‚Zeugen Jehovas‘ bestraft worden, sondern erst als er anlässlich des Gestellungsbefehls den Wehrdienst verweigerte und damit einen mit Strafe bedrohten Tatbestand des Militärstrafgesetzbuches verwirklichte. Die Bestrafung [...] ist auf Grund der Bestimmung des aus dem Jahr 1872 stammenden Militärstrafgesetzbuches erfolgt, also auf Grund von Gesetzesvorschriften, die für jeden Deutschen ohne Rücksicht auf Glaube oder Weltanschauung galten und gegen jeden, der den gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst in einem Lande, das die allgemeine Wehrpflicht ohne Ausnahme kann- te, verweigerte, zur Anwendung gelangten.“<sup>24</sup>

Obwohl der Bezug zu Norddeutschland bei Walter Schmidt lediglich in seiner letzten Haftstation und der Befreiung 1945 besteht, ist die Abweisung seines Begehrens um Entschädigung typisch für

Abbildung links:

Erlas zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der NS-Militärjustiz 1997. Quelle: Oberfinanzdirektion Köln.

**22** Vgl. Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 376.

**23** Hammer, Sabine/Stein, Christian: Die Entschädigung von Opfern der NS-Militärjustiz in beiden deutschen Staaten, in: Baumann, Ulrich/Koch, Magnus/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hg.): „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 116f., 227. Zahlreiche Fälle aus Mecklenburg-Vorpommern sind belegt, wo der Status aberkannt wurde. Für das Überlassen der Unterlagen zu diesem Verfolgtenkreis danke ich Falk Bersch.

**24** Slupina, a.a.O., S. 268, Fn. 81.

alle weiteren abgelehnten Verfahren, die aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen bekannt geworden sind. Schmidt verfolgte seine Ansprüche nicht weiter, um sie per Gericht durchzusetzen, wie das einige wenige taten. Insgesamt ließen sich bundesweit nur neun Fälle ermitteln, in denen Betroffene oder Angehörige von verurteilten Wehrdienstverweigerern vor Gericht zogen. In drei davon war man bereit, bis vor den Bundesgerichtshof zu gehen. Die Vorinstanzen dieser Verfahren lagen bei den Oberlandesgerichten Hamburg, Bremen und Oldenburg.

Einer der Hauptablehnungsgründe für Entschädigungsansprüche von Wehrdienstverweigerern war an den Begriff des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus geknüpft. Der BGH-Präsident Hermann Weinkauff, ehemaliger Richter am Reichsgericht, formulierte 1950 eine wegweisende Definition. Er vertrat die Ansicht, dass das Handeln von Einzelpersonen nicht in jedem Fall als Widerstandshandlung anzuerkennen sei. Als Voraussetzung für rechtmäßigen Widerstand sei es notwendig, dass sich der Widerstandskämpfer ein „klares und sicheres Urteil über die Rechtsverletzung des Staates zutrauen können muss“. Fazit war unter anderem, dass Desertion und Gehorsamsverweigerung deshalb nicht als Widerstand anerkannt werden dürften.<sup>25</sup>

So stellt Lehmann-Richter fest: „Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung wies Klagen auf Entschädigung mit dem Argument ab, die Verurteilungen nach der KSStVO seien allein aus militärischen Gründen erfolgt und nicht um die Zeugen Jehovas im Sinne des § 1 BEG wegen ihres Glaubens zu verfolgen.“<sup>26</sup> Das Landgericht Stuttgart machte damit 1954 den Anfang, als es die Ansprüche eines durch das Reichskriegsgericht zu einer Haftstrafe verurteilten Zeugen Jehovas abwies.<sup>27</sup> Argumentation war, dass die Wehrdienstverweigerung zu keiner Zeit und in keinem anderen Land als allgemein anerkanntes Recht zu finden sei und sich ein Wehrdienstverweigerer in jedem Land strafbar gemacht hätte. Demnach würde es sich bei der Bestrafung von Wehrdienstverweigerern im Nationalsozialismus nicht um typisches Unrecht gehandelt haben.

So findet sich 1957 folgerichtig im Kommentar zum BEG der Hinweis: „Ob die Bestrafung eines Mitglieds der Ernsten Bibelforscher (Zeugen Jehovas), der den Wehrdienst verweigerte, weil ihm seine religiöse Überzeugung den Dienst mit der Waffe verbot, eine Verfolgung aus Gründen des Glaubens darstellt, kann zweifelhaft sein, ist aber grundsätzlich zu verneinen. [...] Bereits das aus dem Jahr 1872 stammende Militärstrafgesetzbuch stellte die Wehrdienstverweigerung in Übereinstimmung mit anderen Ländern (Belgien, Frankreich, Italien und Schweiz) unter Strafe. Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17.8.1938 (RGBl. I S. 1457) verschärfte diese Strafen erheblich und sah sogar die Todesstrafe vor. Demnach ist die Bestrafung eines Bibelforschers wegen Wehrdienstverweigerung als solche keine Verfolgung aus Gründen der religiösen Überzeugung, sondern eine nicht nur vom NS-Staat für notwen-

**25** Fröhlich, Claudia: *Restauration*, in: Glienke, Stephan Alexander/Paulmann, Volker/Perels, Joachim: *Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, S. 33.

**26** Lehmann-Richter, Arnold: *Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung*, Bd. 42, Berliner Juristische Universitätsschriften, Berlin 2007, S. 137.

**27** Ebd., S. 138 und Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), 1954, S. 149.

**28** Blessin, Georg/Ehring, Hans-Georg/Wilden, Hans: *Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar*, 2. Aufl., München 1957, S. 185.

dig gehaltene Maßnahme aus staatspolitischen Gründen.“<sup>28</sup>

Die Kommentatoren ließen aber offen, ob die Bewertung des Strafmaßes eine Rolle spielte: „Dabei kann aber die vom NS-Staat eingeführte Todesstrafe auch für Fälle der Wehrdienstverweigerung aus religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung eine natsoz. Verfolgungsmaßnahme gewesen sein [...]“<sup>29</sup> Dies zeigt, dass man sich nicht gänzlich dem Gedanken verschließen konnte, dass Zeugen Jehovas und andere Wehrdienstverweigerer gerade wegen ihrer Überzeugung hart verfolgt und bestraft worden waren. Es hatte auf die Rechtsprechung allerdings kaum Auswirkungen.

Betrachtet man die Urteile des Reichskriegsgerichts, die in veröffentlichter Form auch den Richtern nach 1945 noch zugänglich waren und in manchen Nachkriegsurteilen zitiert werden, so lässt sich daraus eindeutig eine Verfolgung aus Gründen des Glaubens ableiten. Allein die Einführung einer „alleinigen“ Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts für wehrdienstverweigernde Bibelforscher/Zeugen Jehovas und Adventisten nach Kriegsbeginn ist ein Indiz dafür. Es zeigt damit, dass es sich nicht um „normale“ militärische Strafsachen handelte. Das Oberkommando der Wehrmacht sah im Verhalten religiöser Wehrdienstverweigerer eine politische Dimension. Hitler hatte im Dezember 1939 angewiesen, dass an Bibelforschern die Todesstrafe zu vollstrecken sei, wenn der Einzelne nicht seine Bereitschaft zum Wehrdienst erklären würde und an der Verweigerung festhielt.<sup>30</sup> Die Zuständigkeit beim ranghöchsten Wehrmachtsgericht zu bündeln, sollte sicherstellen, dass „hartnäckige“ Verweigerer tatsächlich auch zum Tode verurteilt werden und das Urteil auch vollstreckt würde. Nach Kriegsbeginn hatten nämlich zahlreiche Kriegsgerichte des Ersatzheeres Verfahren gegen Bibelforscher geführt, allerdings nur wenige Todesurteile ausgesprochen und vollstrecken lassen und das, obwohl die Angeklagten bei ihrer Einstellung verblieben waren.<sup>31</sup> Dem entgegenzuwirken war Sinn und Zweck dieser Anordnungen. Den Wehrdienstverweigerern machte man das „Angebot“, vom Todesurteil verschont zu werden, wenn sie ihre Verweigerung widerriefen. Dass es sich um politisch-ideologische Urteile handelte, findet sich schon früh in den veröffentlichten Entscheidungen des RKG. So heißt es etwa: „Nur die Todesstrafe vermag die erforderliche abschreckende Wirkung auszuüben. Sie ist in dem Abwehrkampf Deutschlands ein Gebot der Notwehr.“<sup>32</sup> Im „Gesetzesdienst für Wehrmachtgerichte“ war zu lesen: „Zersetzung der Wehrkraft ist die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege.“<sup>33</sup> Und zu den Wehrdienstverweigerern wird ausdrücklich gesagt: „Gegen den hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) wird wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens im Normalfall nur die Todesstrafe angezeigt sein.“<sup>34</sup>

Allein die Tatsache, dass Wehrdienstverweigerer nur in seltenen Fällen wegen Fahnenflucht auf Grundlage des Militärstrafgesetzbuches verurteilt wurden, sondern vielmehr die Verurteilungen auf dem Wehrkraftzersetzungsparagrafen beruhten, macht deutlich, dass

**29** Ebd.

**30** Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung – Ein grundlegender Forschungsbericht. 2. Aufl., Baden-Baden 1997, S. 519.

**31** Dem Verfasser sind 25 solcher Verfahren bekannt, von denen 9 mit einem Todesurteil und der Vollstreckung endeten. Das RKG führte 54 Verfahren gegen Zeugen Jehovas bis Dezember 1939 und verhängte dabei 42 Todesurteile, die vollstreckt wurden; Unterlagen Militärarchiv Prag.

**32** Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Berlin 1940, S. 64.

**33** Gesetzesdienst für Wehrmachtgerichte, hg. vom Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1941, S. 3.

**34** Ebd., S. 5.

die Verneinung nationalsozialistischen Unrechts in Entschädigungsstreitsachen nach 1945 jeder Grundlage entbehrte. Die Argumentation, dass es sich um ein rein „militärisches Vergehen“ gehandelt habe, lässt vermuten, dass es sich um eine Zweckthese handelte und damit die bewusste Benachteiligung von Opfern des NS-Regimes in Kauf genommen wurde.

**Wiedergutmachung und Entschädigung in Schleswig-Holstein.** In Bezug auf Schleswig-Holstein scheint es nach den Feststellungen von Heiko Scharffenberg grundsätzlich nicht zu Ablehnungen durch die Entschädigungsbehörden im Fall von Zeugen Jehovas gekommen zu sein. Zusammenfassend spricht er von „relativ hohen Zuerkennungsquoten“ bei religiös Verfolgten, namentlich bei Witwen, deren Männer wegen Wehrdienstverweigerung hingerichtet worden waren.<sup>35</sup> Dieser Befund ließ sich auch nach detaillierter Recherche im Großen und Ganzen bestätigen.<sup>36</sup>

Für Schleswig-Holstein sind sieben Wiedergutmachungsverfahren zu diesem Themenkomplex überliefert. Wenn es sich um Witwen von Hingerichteten handelte, so erhielten diese in der Regel bereits 1948 durch die Kreissonderhilfsausschüsse eine Hinterbliebenenrente zugesprochen. Ab 1953, mit Inkrafttreten des BEG, waren weitere Leistungen möglich. In den Akten des Landeswiedergutmachungsamtes Kiel findet sich die Akte des Falls von Hermann Mitschinski aus Stuhm/Westpreußen. Geboren wurde er 1889 im westpreußischen Sarossle und betrieb vor dem Krieg ein eigenes Lebensmittelgeschäft in Stuhm. Zur Zeit der Machtübernahme der Nationalsozialisten musste Hermann Mitschinski sein Geschäft aufgeben. Seine Frau, die ein eigenes Geschäft gegründet hatte, war einige Jahre später zur Aufgabe gezwungen. Ursächlich war offensichtlich das Bekenntnis zu den Bibelforschern, das bewirkte, dass viele Kunden das Geschäft mieden und öffentliche Aufträge nach 1933 ausblieben. Mehrfach beschmierte man die Hauswand des Geschäfts von Hermann Mitschinski mit der Parole „Hier wohnt ein Volksverräter“.<sup>37</sup>

Im September 1939 zog man Hermann Mitschinski nach Elbing zur Wehrmacht ein. Noch im Ersten Weltkrieg hatte er den Rang eines Unterfeldwebels erlangt, war aber in den 1920er Jahren durch den Kontakt zu den Ernstern Bibelforschern ein Kriegsgegner geworden und verweigerte nun aus religiösen Gewissensgründen den Dienst in der Hitler-Wehrmacht. Am 24.11.1939 verurteilte ihn das Reichskriegsgericht in Berlin zum Tode und ließ das Urteil am 15.12.1939 in Berlin-Plötzensee vollstrecken.<sup>38</sup> Im Januar 1945 flüchtete die Witwe mit den Söhnen Richtung Westen und wurde in Kiel ansässig. Im September 1948 stellte sie einen Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus vom 4. März 1948“.<sup>39</sup> Im Jahr 1956 stellte sie nach dem BEG einen weiteren Antrag auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen Fortkommen“ und für „Schaden an Vermögen“ durch den Verlust beider Geschäfte in

**35** Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. (Zugleich Dissertation am Seminar für Geschichte und Didaktik der Universität Flensburg 2000) Verlag für Regionalgeschichte, 2004, S. 170.

**36** Ich danke Herrn Dr. Wulf Pingel vom Landesarchiv Schleswig für die zur Verfügung gestellten Unterlagen, ebenso wie Klaus Baum vom Geschichtsarchiv der Zeugen Jehovas für umfangreiche Recherchen.

**37** LAS, Abt. 761, Nr. 13282, Wiedergutmachungsakte Mitschinski.

**38** Militärhistorisches Archiv Prag (MHA), Vollstreckungsliste I, Nr. 43; GAZJ (Mitschinski, Hermann), Mitteilung des Oberreichskriegsanwalts vom 15.12.1939.

**39** LAS, Mitschinski, a.a.O.

Stuhm. Das Verfahren zog sich über drei Jahre in die Länge, bis das Landesentschädigungsamt schließlich mit der 64-jährigen Witwe einen Vergleich schloss und ihr eine Kapitalentschädigung in Höhe von 6700 DM anbot, von denen ein bereits geleisteter Vorschuss von 5000 DM angerechnet wurde.<sup>40</sup> Vielfach hatten solche NS-Opfer Probleme damit, die Folgen ihrer Verfolgung nachzuweisen und überhaupt zu beweisen. Durch die Flucht waren Dokumente verloren gegangen, und in diesem Fall konnte die Witwe auch keine Zeugen für ihre wirtschaftliche Situation vor 1939 benennen. Die Akte zeigt auch, dass es schwer war nachzuweisen, dass eine Geschäftsschließung Folge der Drangsalierung durch die NS-Machthaber gewesen ist. In einem Protokoll des Landesentschädigungsamtes zu den finanziellen Verhältnissen des Ehepaares Mitschinski wurde die Passage „Etwa 1933/34 hat mein Mann sein eigenes Geschäft infolge Boykotts aufgeben müssen“ von dem Beamten teilweise wieder gestrichen.<sup>41</sup>

Nach dem BEG war es möglich, dass Eltern Rentenzahlungen beziehungsweise eine Kapitalentschädigung für die hingerichteten Söhne erhalten konnten. So erhielten Heinrich und Anna Meetz aus Malente im August 1958 eine Kapitalentschädigung aufgrund der Hinrichtung ihres Sohnes Werner.<sup>42</sup> Das Landesentschädigungsamt ging davon aus, dass der 1942 in Reval hingerichtete Sohn die Eltern überwiegend versorgen würde, falls er noch lebte. Das Amt errechnete als „Entschädigung für Schaden an Leben“ einen monatlichen Rentenbetrag von 69 DM.<sup>43</sup>

Auch das seit 1945 in Schleswig-Holstein ansässige Ehepaar Gustav und Emma Auschner begehrte eine Entschädigung für die Hinrichtung ihrer beiden Söhne Kurt und Rudolf. Die Familie war vor Kriegsausbruch im schlesischen Striegau ansässig. Durch ihr Bekenntnis zu den Zeugen Jehovas und das Ausüben ihrer Glaubensüberzeugung nach dem Verbot wurden Gustav Auschner von 1936-1945 und Emma Auschner von 1938-1944 in verschiedenen Konzentrationslagern und Gefängnissen inhaftiert. Seit Kriegsende wohnte das Ehepaar im Kreis Steinburg.<sup>44</sup>

Die Söhne Kurt (geb. 1920) und Rudolf (geb. 1926) wurden durch die Eltern in den Glaubensgrundsätzen der Zeugen Jehovas erzogen. Im Jahr 1940 verurteilte ein Gericht Kurt Auschner zu acht Monaten Gefängnis, da er beim Reichsarbeitsdienst den „Hitlergruß“ verweigert hatte. Im Oktober 1941 sollte er Wehrdienst bei einer Kavallerie-Ersatz-Abteilung leisten, lehnte den Dienst aber aus Glaubensgründen ab und kam vor das Reichskriegsgericht in Berlin. Am 27. Januar 1942 erhielt er dort das Todesurteil und wurde einen Monat später im Zuchthaus Brandenburg enthauptet.<sup>45</sup> In einem Bescheid des Landesentschädigungsamtes Kiel aus dem Jahr 1954 steht über den sechs Jahre jüngeren Bruder: „Der Sohn Rudolf, der als 10-jähriges Kind in der Schule den Hitlergruß nicht ausführte und nicht in die Hitlerjugend eintreten wollte, wurde im August 1937 der Mutter genommen – der Vater befand sich zu dieser Zeit in Haft – und durch die Polizei in ein Waisenhaus gebracht. Nachdem

**40** Ebd., Vergleich vom 28. Mai 1959.

**41** Ebd., Protokoll vom 25. September 1956.

**42** Herrberger, Marcus: „Du sollst nicht töten!“ Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gründen in Schleswig-Holstein im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: Jahrbuch Demokratische Geschichte, Bd. 20, Malente 2009, S. 230-238.

**43** GAZJ (Werner Meetz), Anlage zum Bescheid des Landesentschädigungsamtes Kiel vom 30. August 1958, Az. M 332b-26.

**44** LAS, Auschner, a.a.O.; GAZJ (Auschner, Gustav).

**45** MHA Prag, Feldurteil; GAZJ (Auschner, Kurt).

Gustav und Emma Auschner (um 1930) mit ihren Söhnen Kurt (im Alter von 21 Jahren hingerichtet) und Rudolf (im Alter von 17 Jahren hingerichtet): Das Landesentschädigungsamt Kiel gewährte den Eltern eine Rente aufgrund der Hinrichtung, aber eine Haftentschädigung wurde verweigert. Foto: Jehovas Zeugen in Selters.



den Eltern das Erziehungsrecht entzogen und ein SS-Mann als Vormund bestellt war, wurde er Weihnachten 1937 wieder aus dem Waisenhaus entlassen. Im März 1944 wurde er nach Schweidnitz zum Wehrdienst eingezogen. Auch er verweigerte aus Glaubensgründen den Dienst mit der Waffe. Deswegen wurde er am 9.9.1944 durch den 4. Senat des Reichskriegsgerichts zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt. Das Todesurteil ist am 22.9.1944 vollstreckt worden.<sup>46</sup>

**46** LAS, Auschner, a.a.O.; Gritschneider, Otto: Furchtbare Richter – Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte, München 1998, S. 19f. Dort ist das Todesurteil gegen Rudolf Auschner abgedruckt.

**47** LAS, Auschner, a.a.O., Teilbescheid vom 21. Juli 1954, S. 2.

Die Eltern beantragten im Januar 1954 in Kiel eine Entschädigung wegen „Lebensschadens“ und wegen „Freiheitsschadens“ der beiden Söhne. Mit Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 1951 war ihnen bereits rückwirkend vom 1. Januar 1948 an eine Elternrente in Höhe von 180 DM zugesprochen worden. Am 21. Juli 1954 erließ das Landesentschädigungsamt Kiel einen Teilbescheid, in dem es den Anspruch auf Entschädigung wegen „Lebensschadens“ dem „Grunde nach als gerechtfertigt“ anerkannte. Der Anspruch wegen „Freiheitsschadens“ wurde jedoch abgelehnt.<sup>47</sup> Die Begründung für

dieses Kuriosum lautete wie folgt: „Ein Anspruch auf Haftentschädigung besteht nicht, denn die Voraussetzungen der §§ 1 und 17 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BEG) liegen nicht vor. Nach § 1 Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Entschädigung dann, wenn der Verfolgte aus Gründen des Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden erlitten hat. Die gegen die beiden Söhne der Antragsteller eingeleitete Strafverfolgung geschah deshalb, weil sie sich weigerten, Wehrdienst zu leisten. Eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung ist grundsätzlich als Verfolgung im Sinne von § 1 BEG nicht anzusehen. Die Wehrdienstverweigerung wurde nicht nur unter der nationalsozialistischen Herrschaft, sondern bereits vorher und nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern strafrechtlich verfolgt. Eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung ist daher dann nicht als Verfolgungsmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 3 anzusehen, wenn die Art der Bestrafung, insbesondere das Strafmaß, allein durch die dem Gesetz zu Grunde liegenden militärischen Gesichtspunkte bestimmt wurde. Danach kann eine auch länger dauernde Haftstrafe nicht als dem Sinne des Gesetzes widersprechend angesehen werden. Die Inhaftierung der Söhne der Antragsteller ist daher keine Gewaltmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 3 BEG.“<sup>48</sup>

Damit folgte das Landesentschädigungsamt der gängigen Praxis und der im Urteil des Stuttgarter Landgerichts veröffentlichten Argumentation. Das Landgericht hatte sich bei seiner Entscheidung auf ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht in Heidelberg vom 16. Januar 1954 gestützt. Das Gutachten stellte die rechtliche Behandlung der Wehrdienstverweigerung im Ausland dar und hielt fest, dass sich „ein allgemein anerkanntes Recht auf Wehrdienstverweigerung weder früher noch heute herausgebildet hat.“<sup>49</sup> In allen bislang bekannten Verfahren wurde diese Argumentation von Entschädigungsämtern benutzt, um Haftentschädigungsansprüche von Wehrdienstverweigerern abzuweisen. Interessant ist der Umstand, dass dieses Max-Planck-Institut in Heidelberg von 1949-1954 von dem hochrangigen ehemaligen NS-Juristen Carl Bilfinger geleitet wurde.<sup>50</sup> Ob ein Zusammenhang zwischen dieser Vergangenheit mit derartigen Gutachten besteht, lässt sich allerdings nicht nachweisen.

In Bezug auf die Hinrichtung der Söhne Auschner sprach sich das Landesentschädigungsamt für eine Hinterbliebenenrente aus. Dabei argumentierte das Amt: „Die Antragsteller haben jedoch Anspruch auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente [...]. Wie bereits ausgeführt hängt jedoch die Tatsache, ob eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme ist, davon ab, ob das Strafmaß über die angemessene Höhe hinausging. Voraussetzung einer Gewaltmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 3 ist darüber hinaus, daß die überhöhte Bestrafung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Verfolgungsgründen geschah. Beide

<sup>48</sup> Ebd., S. 3.

<sup>49</sup> Vgl. Lehmann-Richter, a.a.O., S. 138 und RzW 1954, S. 149.

<sup>50</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/Carl\\_Bilfinger](http://de.wikipedia.org/Carl_Bilfinger) (27.12.2010).

Voraussetzungen liegen hier vor. Bei der Entscheidung über das Strafmaß hätten die Gerichte bei beiden Söhnen strafmildernd berücksichtigen müssen, daß die Verweigerung des Wehrdienstes auf Grund einer in den religiösen Anschauungen der beiden Söhne wurzelnden Gewissensentscheidung erfolgt ist. Im Hinblick auf diese Tatsache muß die Bestrafung mit dem Tode als über Gebühr hart und ungerechtfertigt angesehen werden. Daß sie dennoch erfolgte, geschah nach Ansicht des Entschädigungsamtes deshalb, weil das Motiv der Wehrdienstverweigerung in den Glaubenssätzen lag, die die Mitglieder der Bibelforschervereinigung für sich aufgestellt haben. Gerade diese Personengruppe wurde bekanntermaßen vom Nationalsozialismus in allen Fällen und auch bei leichten Vergehen besonders hart bestraft. [...] Die vorsätzliche Tötung der Söhne der Antragsteller geschah daher in überwiegendem Maße wegen ihres Glaubens.“<sup>51</sup>

Es wird überdeutlich, dass diese widersprüchliche Argumentation im Kontrast zur Ablehnung von Haftentschädigung den Hinterbliebenen, aber auch überlebenden Opfern kaum zu vermitteln war. Das Ehepaar Auschner ließ das Verfahren mit diesem Bescheid auf sich beruhen und zog nicht vor das Kieler Landgericht. Allerdings wurde die Akte damit noch nicht geschlossen, da in anderen Bundesländern Hinterbliebene eine Entschädigung vor Gericht erstritten. Ein Fall ging im Januar 1956 durch die bundesdeutsche Presse und ermutigte einige Angehörige von Opfern erneut Anträge zu stellen. Im Dezember 1955 verhandelte das Oberlandesgericht Bremen die Klage der Mutter des aus Bremen stammenden Alfred Bostelmann. Als 22-Jähriger war dieser vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und anschließend hingerichtet worden. Auch er war Angehöriger der Zeugen Jehovas. Die Entschädigungsbehörde der Hansestadt und das Landgericht hatten die Ansprüche abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte nun in vollem Umfang der hinterbliebenen Mutter die Ansprüche zugestanden, mit dem Bemerkten, dass es sich bei dem Verhalten der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“ um eine „Hochachtung gebietende Haltung“ gehandelt habe. Außerdem zweifelte das Oberlandesgericht erstmals an, ob die Todesstrafe nach der KSSVO rechtsstaatlichen Ansprüchen genüge.<sup>52</sup>

Gustav Auschner hatte in der Presse von diesem Urteil gelesen und schrieb am 7. Februar 1956 an das Landesentschädigungsamt Kiel: „Am 30.12.55 ging durch viele Zeitungen ein Bericht über das Urteil des Bremer Oberlandesgerichtes. Dieses Gericht sprach der Mutter eines aus Glaubensgründen hingerichteten Kriegsdienstverweigerers die Haftentschädigung zu, trotzdem ihr Sohn vor dem 8.5.45 verstorben ist. Ferner betonte das Gericht außerdienstlich, daß die Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung nicht geschehen wäre wenn der Verurteilte nicht den Glauben gehabt hätte. Folglich ist die Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung und die vor der Hinrichtung verbüßte Haft aus Glaubensgründen geschehen und Entschädigungspflichtig. Ich bitte Sie nun die Akte W 12 A 24 nachzusehen und Sie werden feststellen das dort das Gegenteil angeführt

**51** LAS, Auschner, a.a.O., Teilbescheid vom 21. Juli 1954, S. 4.

**52** RzW 1956, S. 43; Lehmann-Richter, a.a.O., S. 138f; Westdeutsche Allgemeine, Januar 1956 „Kriegsdienstverweigerer starb zu Unrecht“, Kopie im Besitz des Verfassers. Zu anderen Wiedergutmachungsfällen in Bremen, siehe: Schleier, Bettina: Die Entschädigung von Verfolgten des Nationalsozialismus im Spiegel der überlieferten Einzelfallakten, in: Bremisches Jahrbuch, in Verbindung mit der Historischen Gesellschaft Bremen hg. vom Staatsarchiv Bremen, Band 82, Bremen 2003, S. 224-250.

**53** GAZJ (Auschner, Gustav), Schreiben an das Landesentschädigungsamt vom 7. 2. 56.



ist.“<sup>53</sup>

Das Landesentschädigungsamt reagierte am 20. November 1956 auf diesen neuen Antrag mit einem ablehnenden Bescheid. Im Juni 1956 war das BEG teilweise neu gefasst worden und das Amt nahm darauf Bezug und führte einen neuen Ablehnungsgrund an: „Die Antragsteller wiederholen nunmehr auf Grund der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes [...] ihren Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens. Diesem Antrag konnte jedoch auch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht entsprochen werden. Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1a BEG besteht nämlich ein Anspruch nur dann, wenn der Verfolgte, hier also der Sohn der Antragsteller, der vor dem 31. Dezember 1952 gestorben ist, seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG gehabt hat, d.h. entweder im Bundesgebiet oder in Westberlin. Das ist nicht der Fall, weil der Sohn der Antragsteller zuletzt in Striegau Kreis Schweidnitz in Schlesien gewohnt hat.“<sup>54</sup>

Das Amt argumentierte nun mit dem Begriff des „Hinterbliebenen“ und des „Erben“ eines Verfolgten. Dabei stellte es heraus, dass nur die „Hinterbliebenen“ Ansprüche wegen „Lebensschadens“ geltend machen konnten, da sie „dem Verfolgten juristisch gleichzustellen“ waren. Da das Ehepaar Auschner als „Hinterbliebene“ nach 1945 im Bundesgebiet seinen Wohnsitz hatte, war der Anspruch gerechtfertigt und bereits bewilligt worden. Ansprüche wegen „Freiheitsschadens“ konnten aber nur von „Erben“ geltend gemacht werden, da man davon ausging, dass hier die betreffenden NS-Opfer den Krieg überlebt hatten. Da in diesem Fall die Eltern als „Erben“ auftraten, kam es bei der Bewilligung auf den letzten Wohnsitz des Sohnes, also des tatsächlichen Verfolgten an, dessen Wohnsitz aber nicht im „Bundesgebiet“ gelegen hatte. Auch eine Ausnahme für Personen aus den „Vertreibungsgebieten“ war in diesem Fall nicht vorgesehen. An diesen abstrakten juristischen Denkweisen, die für den Laien kaum nachvollziehbar sein konnten, wird deutlich, wie weit die Gesetzeslage und die Entscheidungspraxis der zuständigen Ämter von der damaligen Lebensrealität entfernt waren. Zumindest erreichte man damit, dass eine große Anzahl von „Erben“ der Opfer bei der Entschädigung leer ausging. Dabei half auch nicht, dass man den Opfern „Hochachtung“ zollte. Das Ehepaar Auschner – beide waren inzwischen 60 Jahre alt – verfolgte diese Angelegenheit aus verständlichen Gründen nicht weiter.

**Wiedergutmachung und Entschädigung in anderen Teilen Norddeutschlands.** Der Fall Bostelmann in Bremen hatte nicht dazu geführt, dass andere Gerichte sich dieser für Opfer und Angehörige positiven Entscheidung anschlossen. Im Gegenteil: Ablehnende Begründungen in den Gerichtsurteilen waren zum Teil so sehr von einer das NS-Rechtssystem beschönigenden Argumentation durchsetzt, dass dies für die Angehörigen und die Opfer einer Demütigung gleichkommen musste. Ein besonderes Beispiel lieferte das Landgericht Oldenburg.

Im November 1952 erhielt die Witwe des Zeugen Jehovas Hein-

<sup>54</sup> LAS, Auschner, a.a.O., Bescheid vom 20. November 1956, S. 1.



Heinrich Kudlocz (um 1940) wurde als Zeuge Jehovas dreimal von einem Kriegsgericht verurteilt und 1941 hingerichtet. Der Witwe verweigerte das Landgericht Oldenburg jede Entschädigung. Foto: Jehovas Zeugen in Selters.

rich Kudlocz vom Sonderhilfsausschuss für den Verwaltungsbezirk Oldenburg einen Bescheid über die Zuerkennung von Haftentschädigung für ihren 1941 wegen Wehrdienstverweigerung hingerichteten Mann. Eine Witwenrente hatte sie bereits seit 1949 erhalten.<sup>55</sup> Heinrich Kudlocz (geboren 1912 im Kreis Kattowitz) war 1937 wegen Fahnenflucht von einem Kriegsgericht in Oppeln zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Er verbüßte die Strafe im Wehrmachtsgefängnis Germersheim. Während des Strafvollzugs verweigerte er den „Hitler-Gruß“ und wurde abermals von einem Kriegsgericht in Wiesbaden zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Im Jahr 1941 berief man ihn erneut zur Wehrmacht ein und er verweigerte aufgrund seiner Glaubensüberzeugung als Zeuge Jehovas den Wehrdienst. Das Reichskriegsgericht in Berlin verurteilte ihn deshalb am 2. September 1941 zum Tode und ließ das Urteil im Oktober in Brandenburg vollstrecken. Die Witwe des Bergmanns war nach 1945 im Kreis Oldenburg ansässig geworden und hatte im Dezember 1949 durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Oldenburg die Urteile gegen ihren Mann tilgen lassen.<sup>56</sup>

Im November 1952 legte der „Beauftragte für das öffentliche Interesse beim Sonderhilfsausschuss“ Beschwerde gegen den Bescheid über eine Haftentschädigung ein, die der Witwe zugesprochen worden war. Er begründete dies damit, dass angeblich „die Behauptung, dass der Verstorbene seine Straftaten ausschließlich aus religiösen Gründen begangen habe“, unbewiesen sei. Außerdem wurde die Glaubwürdigkeit der beigefügten eidesstattlichen Versicherungen, die die Haftzeiten bestätigten, in Frage gestellt, da es sich bei den Zeugen um Verwandte und um Angehörige der Glaubensgemeinschaft handelte.<sup>57</sup>

Während das Verfahren lief, trat das BEG in Kraft und die Entschädigungsbehörde in Oldenburg schmetterte nun mit Bescheid vom 11. September 1954 alle Ansprüche der Witwe ab. Im Bescheid heißt es: „Am 24. Januar 1950 hat die Antragstellerin Antrag auf ererbte Haftentschädigung nach dem Niedersächsischen Haftentschädigungsgesetz gestellt. Der Sonderhilfsausschuss [...] hat mit Bescheid vom 31.10.1952 eine ererbte Haftentschädigung für 41 Monate mit 6150 DM zuerkannt. Gegen diesen Bescheid hat der Beauftragte des öffentlichen Interesses am 28. November 1952 Beschwerde eingelegt. Über die Beschwerde ist bis zum Inkrafttreten des BEG nicht entschieden worden.“<sup>58</sup> Frau Kudlocz hatte am 8. Februar 1954, nachdem über ihre Ansprüche noch nicht entschieden worden war, einen neuen Antrag gestellt. Schaut man sich die Daten der einzelnen Entscheidungen an, so wird mehr als deutlich, dass die Behörden das Verfahren in die Länge zogen: Januar 1950 Antragstellung – Oktober 1952 Bewilligung – November 1952 amtliche Beschwerde gegen die Bewilligung – Februar 1954 erneuter Antrag der Witwe nach dem BEG – September 1954 ablehnender Bescheid. Sämtliche Entschädigungsansprüche, ausgenommen für Schaden an Leben, lehnte die Behörde nun mit der sogenannten Wohnsitzregelung (da der Ehemann vor 1947 nicht auf dem späteren Bundesge-

<sup>55</sup> GAZJ (Kudlocz, Heinrich), Schreiben des Beauftragten des öffentlichen Interesses beim Sonderhilfsausschuss vom 1. Dezember 1952.

<sup>56</sup> Ebd., Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Oldenburg, Tilgungsbescheid vom 27. Dezember 1949.

<sup>57</sup> Ebd., Schreiben des Beauftragten, a.a.O.

<sup>58</sup> Ebd., Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks, Bescheid vom 11. September 1954.

biet seinen Wohnsitz hatte) ab. Die Behörde stellte allerdings in Aussicht, dass in diesem Fall das Niedersächsische Haftentschädigungsgesetz greifen könnte, denn die Voraussetzungen der Antragstellerin seien gegeben. Allerdings machte man gleich im nächsten Satz alle Hoffnungen wieder zunichte: denn auch auf das Haftentschädigungsgesetz trafen die gleichen Maßstäbe wie auf das BEG zu, das heißt, eine Verfolgung müsse aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus stattgefunden haben. Lapidar stellt das Amt fest: „Der Verstorbene erfüllt sie nicht.“ Zur Begründung dreht sich das Karussell von neuem: „Es trifft zu, daß der Verstorbene den Wehrdienst aus Gründen des Glaubens verweigert hat. Seine Verurteilung ist aber nicht wegen seiner religiösen Überzeugung, sondern wegen Verweigerung des Wehrdienstes erfolgt. Die Verurteilungen sind in geordneten Gerichtsverfahren aufgrund des geltenden Militärstrafgesetzes erfolgt, eines Gesetzes, das nicht als typisch nationalsozialistisch angesehen werden kann.“<sup>59</sup>

Eine damals naheliegende Argumentation, denn im nachfolgenden Verfahren vor dem Landgericht Oldenburg hatten auch zwei ehemalige Kriegsrichter mit darüber zu entscheiden, ob kriegsgerichtliche Verurteilungen im Zweiten Weltkrieg Unrecht darstellten oder nicht. Am 31. Januar 1955 fand vor dem Landgericht die Verhandlung statt. Landgerichtsrat Linsenhoff und Oberamtsrichter Wolff<sup>60</sup> wiesen die Klage der Witwe ab. Einleitend begründeten sie zusammen mit Landgerichtsdirektor Dr. Röseler ihr ablehnendes Urteil so: „Es ist menschlich durchaus verständlich, wenn die Klägerin meint, ihr Ehemann sei wegen seiner religiösen Überzeugung verfolgt und schließlich zum Tode verurteilt worden; denn für sie sind der Glaube und die Haltung ihres Ehemannes nicht voneinander zu trennen; und für sie ist es auch heute noch von entscheidender Bedeutung, zu wissen, dass er, wie aus dem Abschiedsbrief hervorgeht, in seiner religiösen Überzeugung bis zuletzt Halt gefunden hat.“<sup>61</sup> Die Richter argumentierten dann, dass Heinrich Kudlocz zweifellos aus religiöser Überzeugung gehandelt hätte, allerdings zogen sie in Zweifel, ob er auch deshalb verfolgt worden sei. Dabei griffen sie zu einer sehr zynischen Argumentation: Sie fragten im Urteil, weshalb Heinrich Kudlocz nicht bereits früher durch die Gestapo verfolgt worden sei und als „missliebiger Gegner des Regimes“ in ein Konzentrationslager gekommen sei, so wie es anderen seiner Glaubensbrüder widerfahren war. Dann wäre auch anzunehmen, dass er ausschließlich wegen seiner Überzeugung verfolgt worden sei, im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Die Richter trennten in der weiteren Argumentation die Rechtsprechung der NS-Kriegsgerichte von den allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten. Sie schrieben in Bezug auf das Todesurteil des Reichskriegsgerichts: „Somit hat auch der letzten und schwersten Verurteilung eine einwandfreie militärgerichtliche Feststellung zugrunde gelegen, die angesichts seines Verhaltens umso weniger ausbleiben konnte, als er zu keiner Zeit bereit gewesen war, nachzugeben; hatte er doch bis zuletzt alle Versuche, ihn dazu

<sup>59</sup> Ebd., S. 4.

<sup>60</sup> In einer sogenannten „Blutrichter-Kampagne“ veröffentlichte die DDR-Propaganda zahlreiche Namen von ehem. Kriegsrichtern, die in der Bundesrepublik wieder im Justizdienst tätig waren, so z.B. in: *Wir klagen an! 800 Nazi-Blutrichter, Berlin (Ost) 1959*, S. 46 (Gustav-Adolf Wolff, Jg. 1906, Kriegsgerichtsrat) und in: „Braunbuch“, Berlin (Ost) 1965, S. 167 (Karl Linsenhoff, Jg. 1901, Oberkriegsgerichtsrat bei der 4. Panzer-Armee). Allein nach diesen Quellen waren z.B. in Schleswig-Holstein mindestens 17 ehem. Kriegsrichter am Landessozialgericht, Oberlandesgericht und Landgerichten tätig. Ab 1957 leitete der ehem. Marinerichter Karl-August Zornig das Landesentschädigungsamt Kiel, siehe: Scharfenberg, Diss, a.a.O., S. 101.

<sup>61</sup> GAZJ (Kudlocz, Heinrich), Landgericht Oldenburg, Urteil vom 31.1.1955, Az.: 9. O. 127/54.

zu bewegen, am Ende doch noch nachzugeben [...], beharrlich zurückgewiesen. Unter diesen Umständen war also die Todesstrafe nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen die notwendige Folge seiner Weigerung, Wehrdienst zu leisten.<sup>62</sup> Weshalb die Urteile, wenn sie aus dieser Sicht als rechtmäßig zu gelten hätten, aber 1949 aufgehoben und getilgt worden waren, erörterten die Richter nicht.

Die weiteren Absätze im Urteil des Landgerichts zeigen, wie wenig Abstand die Richter vermutlich zu ihrem früheren Rechtsdenken entwickelt hatten: „Die Weigerung, Wehrdienst zu leisten, war durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938 als Zersetzung der Wehrkraft grundsätzlich mit Todesstrafe bedroht. Diese Verordnung war weder nach ihren Tatbeständen noch nach ihrem Strafraumen ein typisch nationalsozialistisches Gesetz, obwohl sie später durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben worden ist.“<sup>63</sup> Ein paar Sätze weiter rechtfertigen die Richter außerdem, weshalb deutsche Kriegsgerichte aus ihrer Sicht sogar gezwungen gewesen waren, die Todesstrafe zu verhängen. „Wenn sie [die Kriegsdienstverweigerung, d.V.] nach deutschem Recht im letzten Kriege mit der Todesstrafe geahndet wurde, so war dies aus der geographischen und politischen Lage Deutschlands zu erklären, das eine über weit geringere Kampfkraft als seine Gegner verfügte, die so viele Menschen und Kampfmittel hatten, dass sie von derartig harten Strafdrohungen absehen konnten. Für Deutschland waren also rein militärische Gesichtspunkte massgebend gewesen, als es die KSSVO in Kraft setzte“.<sup>64</sup>

An dieser Stelle verlässt die Urteilsschrift offensichtlich ihre Funktion als „Rechtsprechung“ und begibt sich damit auf das Gebiet einer „Rechtfertigung“. Sie spiegelt damit auch die grundsätzliche Situation wieder, wie sie an deutschen Gerichten in den 1950er Jahren herrschte, als zahlreiche ehemalige NS-Richter wieder ihren Dienst bei der Justiz fortsetzen konnten und so manches ehemalige Opfer aus der NS-Zeit nun unter anderen Vorzeichen wieder vor seinen Richter aus der Kriegszeit treten musste. Treffend wird dies 1959 filmisch von Wolfgang Staudte in dem Stück „Rosen für den Staatsanwalt“ dargestellt. Die Realität hat dies offensichtlich bestätigt.

Frau Kudlocz beschritt nach dieser gerichtlichen Abweisung keinen weiteren Klageweg. Anders als eine ihrer Glaubensschwwestern, die, ebenfalls aus Schlesien stammend, nach dem Krieg in Oldenburg ansässig geworden war. Auch ihr hatte man vor dem Land- und Oberlandesgericht Oldenburg die Entschädigung für die Haft und anschließende Hinrichtung des Ehemannes verweigert.

Der Zeuge Jehovas Gustav Henke (geboren 1898 in Wernersdorf/Schlesien) wurde im April 1943 zur Wehrmacht einberufen. Er verweigerte den Kriegsdienst und wurde nach dem Todesurteil des Reichskriegsgerichts in Torgau am 11. Oktober 1943 im Zuchthaus Halle/Saale hingerichtet.<sup>65</sup> Er hinterließ eine Frau und eine Tochter. Henke hatte bereits 1936 die Teilnahme an einer Wehrübung verwei-

<sup>62</sup> Ebd., S. 5.

<sup>63</sup> Ebd., S. 6.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> Herrberger, Marcus (Hg.): *Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten“*, Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939-45), Wien 2005, S. 298, 393.

gert und ist vom Kriegsgericht der 18. Division mit sechs Monaten Gefängnis bestraft worden. Wenig später verurteilte ihn das Sondergericht Breslau zu einem Jahr Gefängnis wegen „Betätigung für die Ernsten Bibelforscher“.<sup>66</sup> Die Witwe beantragte nach 1945 in Oldenburg auf Grund dieser Verfolgung Wiedergutmachung für „Schaden an Leben und Freiheit“.<sup>67</sup> Nachdem Frau Henke an den gerichtlichen Instanzen in Oldenburg gescheitert war, brachte sie die Kraft auf, vor dem Bundesgerichtshof Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg einzulegen. Am 14.11.1956 folgte die Entscheidung am 4. Senat. Die Bundesrichter stützten dabei die Argumentation des Oldenburgischen Oberlandesgerichts und verneinten eine Verfolgungsmaßnahme, wenn es sich um Wehrdienstverweigerung handelte. Sie begründeten die Ablehnung mit der „allgemeinen Wehrpflicht“ in Deutschland und den anderen Staaten, die im Ersten Weltkrieg sogar „schwere Strafen“ für Wehrdienstverweigerung verhängt hätten. Die Karlsruher Richter unterstützten auch die Entscheidungen ehemaliger Kriegsrichter, wenn sie nun urteilten: „Es lässt sich auch die Feststellung des BerGer [OLG Oldenburg, d.V.] nicht beanstanden, daß das RKriegsger. die Todesstrafe über den Ehemann der Kl. nicht wegen seiner Eigenschaft als Zeuge Jehovas oder wegen seines Glaubens verhängt hat. Die Begründung des gegen den Ehemann der Kl. ergangenen Urteils des RKriegsger. liegt zwar nicht vor, jedoch lassen in ähnlichen Fällen ergangene Entsch. – abgedruckt in der Amtl. Sammlung [...] – einen der Kl. günstigen Schluß nicht zu. Es lässt sich schließlich nicht sagen, daß es an jeder rechtlichen Grundlage für eine solche schwere Bestrafung gefehlt habe. Sie konnte nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 Kriegssonderstrafrechts-VO entnommen werden [...]. Die Rechtsgültigkeit der KriegssonderstrafrechtsVO läßt sich auch nicht verneinen.“<sup>68</sup>

Das Urteil des RKG im Fall Henke, scheint in den 1950er Jahren tatsächlich nicht auffindbar gewesen zu sein. Nach 1990 wurde es allerdings in den Restakten des RKG, die sich im Militärarchiv Prag befinden, wieder zugänglich. Im Urteil gegen Gustav Henke kann man lesen: „Der Angeklagte harrt allen Belehrungen zum Trotz auf seinem Standpunkt und lehnt es ab, das Deutsche Volk in seinem Daseinskampf zu unterstützen. Kennzeichnend für das Verhalten des Angeklagten ist sein Verhalten in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Breslau am 2.3.1937. Er hat schon damals erklärt, dass er von seiner Lehre niemals abweichen und auch seiner Wehrpflicht nicht nachkommen werde. In Anbetracht dieser Hartnäckigkeit und Gefährlichkeit seiner Handlungsweise erscheint die härteste Strafe als geboten.“<sup>69</sup>

Im kriegsgerichtlichen Urteil rechnete man Gustav Henkes Einstellung und Äußerungen vor dem Sondergericht erschwerend hinzu. Das bedeutete auch, dass die Verurteilung wegen einer „allgemeinen NS-Verfolgungsmaßnahme gegen Bibelforscher“ sehr wohl in die Entscheidung des RKG einfluss. Die Karlsruher Richter gaben zu überlegen: „Nicht unbedenklich ist zwar die Bestätigung und Vollstreckung des Todesurteils, besonders in Hinblick darauf, daß

**66** GAZJ (Henke, Gustav) und MHA Prag, Feldurteil.

**67** Hauptstaatsarchiv Hannover (HSTA Hann): Entschädigungsverfahren, Sig.: Nds. 100 Acc. 2003/027, Nr. 316.

**68** Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), 8. Jg., Heft 2, 1957, S. 53, Entscheidung des BGH vom 14.11.1956, Az.: IV ZR 147/56 (Oldenburg).

**69** MHA Prag, Feldurteil des Reichskriegsgerichts vom 26. August 1943.

ausschließlich religiöse Gründe den Ehemann der Kl. veranlaßt haben, den Wehrdienst zu verweigern. Nach den tatsächlichen [...] Feststellungen des BerGer. ist aber das UrT. nur wegen Wehrdienstverweigerung und nicht etwa aus Gründen des Glaubens bestätigt und vollstreckt worden.“<sup>70</sup>

Dem widersprach ganz offensichtlich die Praxis des Reichskriegsgerichts, das Todesurteil nicht zu vollstrecken, wenn der Angeklagte die Verweigerung widerrief. Mit der Weigerung war der Tatbestand der Wehrdienstverweigerung bereits erfüllt, aber allein eine Abkehr von der religiösen Überzeugung des Angeklagten konnte zur Umwandlung des Urteils führen, so wie es Hitler in einer Richtlinie bereits 1939 ausschließlich für Bibelforscher gefordert hatte. Diese Tatsachen hätten die Karlsruher Richter leicht ermitteln können, denn allein am Bundesgerichtshof befanden sich unter den Kollegen mehr als zehn ehemalige Kriegsrichter, darunter auch ein Reichskriegsgerichtsrat.<sup>71</sup> So hatte Bundesrichter Dr. Ernst Kanter als Richter am 4. Senat des Reichskriegsgerichts auch Verfahren gegen Bibelforscher geleitet und Todesurteile ausgesprochen. Insbesondere hatten die Richter am Reichskriegsgericht auch religiöse Argumente genutzt und Militärgeistliche zu Rate gezogen, um die Verweigerer von ihrer Haltung abzubringen. Dies bestätigte nach dem Krieg auch der ehemalige Präsident und Gerichtsherr des Reichskriegsgerichts, Admiral Max Bastian.<sup>72</sup> Es lässt sich keinesfalls davon sprechen, dass die Kriegsgerichte nur militärische Gründe bei der Urteilsfindung und Vollstreckung in Erwägung gezogen hatten! Der BGH hielt insgesamt an der Argumentationslinie des OLG Oldenburg fest und das Urteil wiegt damit umso schwerer, da es sich höchstrichterlich gegen eine Entschädigung und damit auch eine Anerkennung dieser NS-Opfer aussprach. Die bereits durch die Entschädigungsämter geübte Praxis, Verurteilungen und Hinrichtungen wegen Wehrdienstverweigerung nicht als NS-Verfolgungsmaßnahme nach dem BEG anzuerkennen, wurde damit festgeschrieben.

Dieses höchstrichterliche Urteil wird zwar häufig in anderen Verfahren zitiert, aber es erlangte in der Öffentlichkeit nicht die Bekanntheit wie die einige Jahre später vom BGH gefällte Entscheidung zur Frage der Haftentschädigung für einen Kriegsdienstverweigerer.

**Das BGH-Urteil von 1964 im Fall Herbert Steinadler.** Das Verfahren, das zur Entscheidung des BGH vom 24. Juni 1964 geführt hat, sei an dieser Stelle ebenfalls skizziert.<sup>73</sup> Im Lebenslauf Herbert Steinadlers – er erlebte das Verfahren vor dem BGH nicht mehr selbst, sondern seine Erben vertraten die Interessen – spiegeln sich alle Verfolgungsmaßnahmen gegen Zeugen Jehovas in der Diktatur wider. Leider finden sich dabei auch alle Ungerechtigkeiten bei der Wiedergutmachung in beiden deutschen Staaten. Geboren wurde Herbert Steinadler 1902 in Breslau. Seit Anfang der 1930er Jahre bekannte er sich zu den Zeugen Jehovas. Infolge dessen verurteilte ihn 1936 das Sondergericht Breslau zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe. Er verbüßte

**70** RZw 1957, a.a.O., S. 53.

**71** Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004, S. 387ff.

**72** Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearb., eingel. u. hg. von Erich Schwinge, 2. Aufl., Marburg 1977, S. 399f.

**73** In der Literatur wurde es bereits ausführlich besprochen und zum Teil kritisch gewürdigt. So ist das Urteil auszugsweise abgedruckt in: Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Berlin 1993, S. 271ff.; s.a. Garbe, Detlef: „Gott mehr gehorchen als den Menschen“, Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V. (Hg.): Verachtet - verfolgt - vernichtet. 2. Aufl., Hamburg 1988, S. 211; Garbe, Detlef: Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung“ nach 1945, in: Ausländer, Fritje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Bremen 1990, S. 90-129; Baumann/Koch, Was damals Recht war, a.a.O., S. 120ff., 227. Ich danke Herrn Dr. Garbe für das zur Verfügung gestellte Manuskript „Zur rechts- und zeitgeschichtlichen Bedeutung des Entschädigungsverfahrens [Herbert Steinadler]“, aus dem ich weitere Informationen gewonnen habe.

diese Strafe in verschiedenen Emsland-Lagern. Am 6. September 1939 wurde er zur Flak-Ersatz-Abteilung 7 in Breslau einberufen. Im Haftbefehl des Feldgerichts des Kommandeurs im Luftgau VIII vom 9. September 1939 wird als Begründung angegeben, er habe verweigert mit der Begründung, „daß er als wahrer Christ und Zeuge des allein wahren Gottes Jehova dem Einberufungsbefehl nicht nachkommen könne“.<sup>74</sup> Das Feldgericht verurteilte ihn am 19. September 1939 zum Tode wegen „Wehrkraftzersetzung“. Zwei Monate später wandelte Göring ungewöhnlicherweise das Urteil im Gnadenweg in eine 10-jährige Zuchthausstrafe um. Steinadler kommt abermals in die Emslandlager.<sup>75</sup> Am 3. Mai 1945 befreite man ihn aus dem Zuchthaus Bützow-Dreibergen. Herbert Steinadler wurde mit seiner Familie in Rostock ansässig.

Die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten ihn als „Opfer des Faschismus“, aber dennoch musste er um eine Zusatzversorgung kämpfen, da er durch die lange Haft Invalide geworden war. Mit Einsetzen der feindlichen Stimmung gegenüber der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR wurde auch Herbert Steinadler erneut der Verfolgung ausgesetzt. Das Landgericht Greifswald verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren, die er zum überwiegenden Teil wieder in Bützow-Dreibergen zu verbüßen hatte. Noch vor seiner Verurteilung aberkannte man ihm – wie vielen anderen Zeugen Jehovas – den Status als „Opfer des Faschismus“.<sup>76</sup> Im November 1960 entließ man ihn auf Grund eines Gnadenerlasses aus dem Zuchthaus Brandenburg, jener Stätte, in der im Zweiten Weltkrieg mehr als 100 Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung enthauptet worden waren.

Der 59-Jährige floh in die Bundesrepublik und wurde in Hamburg wieder mit seiner Familie vereint. Im Juni 1961 beantragte er beim Hamburger Amt für Wiedergutmachung eine Entschädigung für die Verfolgung und Inhaftierung unter der NS-Herrschaft. Das Amt sprach ihm eine Haftentschädigung von 3600 DM zu, allerdings berücksichtigte man nur die Haftstrafe auf Grund des Sondergerichtsurteils von 1936. Eine Entschädigung für die wegen Wehrdienstverweigerung erlittene 6-jährige Haft in den Emslandlagern lehnte das Amt mit der Begründung ab, dass „keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ durch eine Verfolgung aus religiösen Gründen vorgelegen habe.

Herbert Steinadler zog vor das Landgericht Hamburg, das die Klage am 30. August 1962 abwies. Das Gericht stützte sich dabei im wesentlichen auf das Urteil des BGH von 1956 im Fall Henke. Im November 1962 legte Steinadler beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg Berufung ein. Noch vor Verkündung des Urteils am 29. Mai 1963 starb Herbert Steinadler mit 61 Jahren. Die Witwe und der Sohn führten den Rechtsstreit nun als Erben weiter. Beim Hanseatischen Oberlandesgericht unter Vorsitz von Senatspräsident Dr. Wilhelm Matthiessen, einem ehemaligen Marineoberstabsrichter<sup>77</sup>, erhielten die Erben erstaunlicherweise Recht. Im Urteil heißt es: „Die Beklagte [Amt für Wiedergutmachung, d.V.] wird verurteilt,

**74** Landesarchiv Greifswald, Rep. 200/9,2.1 Nr. 2678, Abschrift Haftbefehl gegen Herbert Steinadler vom 9. September 1939. Ich danke Falk Bersch für die umfassenden Informationen zur Verfolgungsgeschichte Herbert Steinadlers in der DDR.

**75** Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 947 Lin I Nr. 463, Haftkarteikarte.

**76** Herrberger, Marcus/Bersch, Falk: Die militärgerichtliche Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer in Mecklenburg und Pommern vom Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, in: *Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern*, 12. Jahrgang, Heft 1, 2008, S. 16. Vgl.: Bersch, Falk/Hesse, Hans (Hg.): „Wie ein dumpfer Traum, der die Seele schreckt“: DDR-Frauenstrafvollzug in Bützow-Dreibergen nach autobiografischen Aufzeichnungen von Meta Kluge, Essen 2006, S. 108.

**77** Braunbuch, a.a.O., Neuaufgabe 2002, S. 383.

den Klägern 10050 DM als Entschädigung für vom Erblasser Herbert Steinadler erlittenen Schaden an Freiheit zu zahlen.“<sup>78</sup>

In den Gründen nahmen die Richter auch Stellung zum BGH-Urteil von 1956 und führten aus: „Es kann auf sich beruhen, ob dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs zuzustimmen ist, denn der Senat ist der Ansicht, daß das Landgericht [Hamburg] den Sachverhalt nicht vollen Umfangs gewürdigt hat, indem es ungeprüft gelassen hat, ob in der Kriegsdienstverweigerung des Erblassers nicht zugleich ein Akt politischen Widerstands gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu sehen ist.“<sup>79</sup> Die Richter bezogen sich dabei auf die eingangs zitierte Passage Herbert Steinadlers, wie sie heute auf der Tafel der Wanderausstellung zu lesen ist. Das Oberlandesgericht zog eine interessante Schlussfolgerung: „[...] so handelt es sich bei der Kriegsdienstverweigerung zugleich um einen Akt politischen Widerstandes; denn wer den Kriegsdienst dem nationalsozialistischen Staat verweigert, um nicht zu helfen, durch einen siegreichen Krieg die Unrechtherrschaft auf unabsehbare Zeit zu stabilisieren, leistet Widerstand aus politischen Gründen.“<sup>80</sup> Der Senat vertrat daher die Ansicht, dass die Kriegsdienstverweigerung sowohl ein Ausdruck einer Glaubenshaltung als auch ein Akt politischen Widerstands war und löste sich von der Auslegung des BGH, wie dieser sie 1961 im sogenannten „Soldat-Bock-Urteil“ dargelegt hatte, dass die Rechtmäßigkeit einer Widerstandshandlung von Soldaten im Zweiten Weltkrieg von den Erfolgsaussichten der Handlung abhängig zu machen sei.<sup>81</sup>

Für Herbert Steinadlers Erben erwies sich das Urteil des OLG Hamburg aber nur als ein Scheinerfolg. Da es sich um eine „grundsätzliche Rechtsfrage handelte“ und außerdem von der bisherigen Rechtsprechung des BGH abwich, ließ man die Revision zu. Das Hamburger Amt für Wiedergutmachung fürchtete nun umfangreiche Konsequenzen aus diesem Urteil. Insbesondere sah man offensichtlich die Gefahr, dass nun auch andere wehrmachtgerichtliche Delikte im Entschädigungsverfahren als Widerstand gewertet werden könnten. Durch die Anstrengung des Wiedergutmachungsamtes kam es im Mai 1964 zum Revisionsverfahren vor dem BGH. In dessen mittelbaren Ergebnis erlitten nicht nur die Erben Herbert Steinadlers und andere verfolgte Kriegsdienstverweigerer und deren Angehörige eine Niederlage, sondern es wurde auch höchstrichterlich festgehalten, dass Wehrmachtgerichte keine Unrechtstribunale gewesen sein sollen.

Die BGH-Richter argumentierten hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe durch Wehrmachtrichter: „Auch bei der Verhängung einer solchen Strafe konnten die Richter sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen, daß sie notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen.“<sup>82</sup> Auch hier zeigt sich, welches Denken offensichtlich noch vorherrschend war. Die Richter bezweifelten auch eine politisch motivierte Widerstandshandlung gegen das NS-Regime und gegen den hier erstaunlicherweise als „völkerrechtswidrig“ bezeichneten „Angriffskrieg“.<sup>83</sup>

**78** Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 29. Mai 1963, Az.: 9U (Entsch) 263/62; 82 O (Entsch) 86/62. Kopie im Besitz des Verfassers.

**79** Ebd., S. 9.

**80** Ebd., S.10.

**81** Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.7.1961, Az.: IV ZR 71/61 [Fall Georg Bock aus Bremen]; das Bremer Oberlandesgericht hatte zuvor eine für Bock positive Entscheidung gefällt; zur Kommentierung des Urteils, siehe: Fröhlich, Claudia: „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“ – Fritz Bauers Widerstandsbegriff, Frankfurt/M., S. 176ff.

**82** Deutsche Richterzeitung, 42/1964, Heft 9, S. 314.

**83** Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Juni 1964, a.a.O., S. 12, 16.



Da der Kriegsdienst in der Wehrmacht als solches aber kein Verbrechen gewesen sei, kann demnach im Umkehrschluss eine Verweigerung auch kein Widerstand und somit das, was Herbert Steinadler widerfahren ist, auch keine NS-Gewaltmaßnahme gewesen sein.<sup>84</sup>

Die Richter zogen außerdem den Umstand heran, dass Herbert Steinadler in der DDR ebenfalls verfolgt worden ist und bewerteten dies als ein Indiz dafür, dass er „ein ganz entschiedener Anhänger seiner Glaubensgemeinschaft“ gewesen sei. Der Senat wollte damit beweisen, auch unter Bezug auf die Haltung der Zeugen Jehovas in der Wehrdienstfrage in der Bundesrepublik, dass es um eine „grundsätzliche“ Einstellung und nicht um „Widerstand gegen ein Unrecht“ gegangen sein kann.<sup>85</sup> Der BGH verwies damit den Rechtsstreit zurück an das Hanseatische Oberlandesgericht. Im November 1964 lehnten es die Hamburger Richter nun ab, festzustellen, dass Herbert Steinadler auch aus „politischen Motiven“ heraus das nationalsozialistische Regime mit der Wehrdienstverweigerung habe bekämpfen wollen. Damit bekam das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts vom 30. August 1962 Bestandskraft und der Wiedergutmachungsanspruch aus der Haft wegen Wehrdienstverweigerung wurde endgültig abgewiesen. Die Kläger, in diesem Fall Witwe und Sohn Herbert Steinadlers, hatten die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Das Hamburger Wiedergutmachungsamt schloss die Akte im Dezember 1967 mit einem außergerichtlichen Vergleich: für die mehr als fünf Jahre Haft unter dem Nationalsozialismus erhielten die Angehörigen einen einmaligen Betrag von 1000 DM.<sup>86</sup>

**Fazit.** Rund 20 Jahre nach dem „Steinadler-Urteil“ zogen die Kommentatoren des Bundesentschädigungsgesetzes folgendes Resümee: „Angehörige solcher Sekten, die den Wehrdienst verweigerten und deshalb bestraft wurden, blieben vielfach mit der Begründung ohne Entschädigung, sie seien nicht um ihres Glaubens willen, sondern aus militärischen Gründen verurteilt worden; der Glaube sei nicht Motiv für die Bestrafung gewesen. Dabei wurde verkannt, daß der Wehrdienst gerade aus Gründen des Glaubens verweigert wurde, daß man sich über diese Gründe einfach hinwegsetzte und also den Wehrdienstverweigerer wegen seiner Glaubenshaltung bestrafte. Außerdem wurde die Präambel zum BEG nicht beachtet, nach der auch um des Glaubens willen geleisteter Widerstand gegen den Ns. rechtmäßig war, so daß nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG auch dann Entschädigung hätte geleistet werden müssen, wenn die Glaubenshaltung des Wehrdienstverweigerers für die Bestrafung tatsächlich nicht bestimmendes oder mitbestimmendes Motiv gewesen wäre.“<sup>87</sup>

Weitere 20 Jahre mussten vergehen, bis schließlich alle Unrechtsurteile aus der NS-Zeit aufgehoben wurden. Die Anzahl der Wehrdienstverweigerer im „Dritten Reich“ war mit rund 600 verurteilten Personen eine Randerscheinung. Aber die Härte, mit der sie verfolgt wurden, macht deutlich, welchen Stellenwert ihnen die damaligen Machthaber beimaßen.

<sup>84</sup> Ebd., S. 18.

<sup>85</sup> Ebd., S. 13.

<sup>86</sup> Garbe, Manuskript, a.a.O., S. 7.

<sup>87</sup> Giebler, Hans: Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts, in: Brunn/Giebler/Klee u.a. (Hg.): Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil, München 1981, S. 25.

Wenngleich bis heute die Frage strittig ist, ob es sich bei Kriegsdienstverweigerung um politisch motivierten Widerstand gehandelt hat, so steht doch fest, dass die Betroffenen aus einer tiefen religiösen Überzeugung gehandelt hatten. Für eine Anerkennung dieses mutigen Bekenntnisses war seit den frühen 1950er Jahren in der Öffentlichkeit kein Platz. Dies spiegelt sich auch in den höchstrichterlichen Urteilen zu Entschädigungsfragen wider. Obwohl die Beurteilung der Fälle an den Oberlandesgerichten unterschiedlich ausfiel, gingen doch in der Regel diejenigen, die den Krieg überlebt hatten, bei der Entschädigung von Haftzeiten leer aus. Ob dieser Umstand mit darauf zurückzuführen ist, dass zahlreiche ehemalige Kriegsrichter wieder im Justizdienst tätig waren, lässt sich kaum beweisen. Die Vermutung liegt nahe.

Eine Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, der die Akte „Steinadler“ durch Zufall in die Hände gelangte, schrieb 1999 an das Hamburger Staatsarchiv: „Die Akte ist nach Erledigung des Verfahrens nicht als archivwürdig gekennzeichnet worden. Dies dürfte aus heutiger Sicht anders zu beurteilen sein; ich halte sie im Gegenteil von besonderem Wert für die historische Forschung. [...] Von Interesse ist die Akte zum einen, weil die Diktion und der Inhalt der Schriftsätze [...] ein gutes Bild geben von der Anfang der sechziger Jahre in der Bundesrepublik herrschenden gesellschaftlichen Stimmung in Bezug auf das Phänomen der Kriegsdienstverweigerer während des Zweiten Weltkrieges. Darüber hinaus geben die in der Akte enthaltenen vier gerichtlichen Entscheidungen [...] ein gutes Beispiel dafür, wie die Rechtsprechenden bei jeweils sauberer juristischer Argumentation je nach ihrer sittlichen Anschauung zu gegensätzlichen Ergebnissen kommen“.<sup>88</sup>

**88** Hanseatisches Oberlandesgericht, Schreiben vom 17. August 1999 an das Staatsarchiv Hamburg. Kopie im Besitz des Verfassers. Für den Hinweis auf diesen Vorgang danke ich Herrn Dr. Garbe.